

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 216.

Freitag den 20. September

1861.

S. 331. a (1) Nr. 5983, ad 33652.

Vorlesungen

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1861/2 und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

- I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden;
- II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt. Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:
- III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.
- IV. Die Gewerbszeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den andern nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

- Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.
Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.
Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönl.
Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.
Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.
Die Physik: Prof. Dr. Ferdinand Heßler.
Die Land-Bauwissenschaft: Professor Josef Stummer.
Die Wasserbau- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.
Zoologie, Botanik, Mineralogie, Gognosie und Paläontologie: Dr. Ferdinand von Hochstetter.
Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter.
Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium, vorgelesen von dem supplirenden Professor Dr. J. Josef Pohl.
Die mechanische Technologie: kais. Rath und Professor Jakob Reuter.
Die Landwirtschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.
Das vorbereitende technische Zeichnen; Professor Johann Hönl.
Das Blumen- und Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.
- In der kommerziellen Abtheilung.**
Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.
Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.
Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Dr. Karl Langner.

Die Merkantil-Rechenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Warenkunde: supplirender Professor Adolf Matschek.

Die Handelsgeografie: Professor Dr. Karl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Wickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hasan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vizedirektor Josef Beckiba.

Die Astronomie: Professor Dr. Jos. Herr.

Die Baumechanik: Dozent k. k. Ministerial-Oberingenieur Georg Rebhann.

Die National-Oekonomie: Professor Dr. Hermann Blodig.

Die österreichische Gewerbsgesetzkunde: Ebenderselbe.

Die allgemeine vergleichende Statistik: Professor Dr. Franz Brachelli.

Die Verwaltungslehre: Ebenderselbe.

Ueber Kapitalien- und Renten-Versicherungen: Dozent Karl Heßler.

Stenografie: Johann Max Schreiber, Dozent.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligrafie: Lehrer Jakob Klaps.

Die chirurgischen Hülfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.

Die Statistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metall-Arbeiter.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen, mit freiem Zutritt für Jedermann.

Ueber Arithmetik.

Ueber Geometrie.

Ueber Mechanik.

Ueber Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 26. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie die hinreichende Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Ausnahme mehr Statt.

Matriculscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausfertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich in besondern Fällen einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studierende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzufuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentations-Zeugniß erwiesen ist, daß die Land-Bauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstände verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen, wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungsunterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahmeprüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein.

Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlaufe jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. ö. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungs-Gebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angefordert werden

kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institut-Gebäudes kund gemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. ö. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. ö. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulierung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höhern Lehranstalt, welche zu ihrer weitem Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktions-Kanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentations-Zeugniß, oder ein Privatprüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulierung die erste Hälfte, und spätestens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. österreichische Währung zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittel Anschlag in der Vorhalle des Institut-Gebäudes kundgemachten Weise angefordert.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges werden Jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder dieses Alter doch bis letzten Dezember 1862 erreichen, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert oder als notwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen; c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Anderer Aufnahmebewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Erlage der Aufnahmegebühr von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halb-

jahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulierung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbszeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes. Wien am 10. August 1861.

Z. 341. a (1) Nr. 348.

Kundmachung.

Von dem Landesausschuß für Krain wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 31. Oktober l. J. stattfindende zwölfte Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen die Bornahme von Zusammenschreibungen oder Zertheilungen der bis Ende April d. J. zur Rückzahlung angemeldeten Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Bornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei welchen die neuen Obligationen andere Nummern erhalten müssen, während der Zeit vom 25. l. M. an und bis zum Tage der Kundmachung der am 31. Oktober d. J. gezogenen Schuldverschreibungen nicht stattfinden können.

Der krain. Landes-Ausschuß.

Laibach am 17. September 1861.

Z. 339. a (1) Nr. 6718.

Kundmachung.

Bei der am 2. September d. J. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 341. und 342. Verlosung der ältern Staatsschuld sind die Serien Nr. 259 und 360 gezogen worden.

Die Serie 259 enthält Obligationen der ung. Hofkammer- und Allerhöchsten Schuldverschreibungen, vom verschiedenen Zinsfuß, die ung. Hofkammer-Obligationen von Nr. 1142 bis einschließig Nr. 2054 im ganzen Kapitalbetrage, die Allerhöchsten Schuldverschreibungen Nr. 1 mit einem Fünftel, und Nr. 92 mit der Hälfte des Kapitalbetrages, in der Gesamt-Kapital-Summe von 1,171.660 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 24762 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr.

Die Serie 360 enthält mähr. sländische Aerarial-Obligation de Sessione 27. September 1769, im ursprünglichen Zinsfuß von 4 $\frac{1}{2}$ %, u. z. Nr. 11491 und 12700 mit der Hälfte, und Nr. 11990 bis einschließig Nr. 12695, ferner Nr. 12702 bis einschließig Nr. 12796 mit dem ganzen Kapitalbetrage, zusammen in der Kapital-Summe von 1,294 175 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 25883 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5% EM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858, Z. 5286, (N. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf ö. W. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf ö. W. lautende Obligationen erfolgt.

K. k. Landesregierung Laibach am 3. September 1861.

Dr. Karl Ulepitsch Edler v. Krainsels,

k. k. Landeschef.

Z. 342. a (1) Nr. 5599 ad 3605.

Edikt.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz ist eine neue systemisirte Advokatenstelle im Herzogthume Steiermark, mit dem Wohnsitz in Pettau in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche in dem durch den hohen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark VIII. vom 23. Juni 1856) vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen, und zugleich die vollständige Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz am 10. September 1861.

Edikt.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz ist eine neu systemisirte Advokatenstelle im Herzogthume Steiermark, mit dem Wohnsitz in Gills, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche in dem durch den hohen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark VIII. vom 23. Juni 1856) vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen, und zugleich die vollständige Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz am 10. September 1861.

Edikt.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz ist eine neu systemisirte Advokatenstelle im Herzogthume Steiermark, mit dem Wohnsitz in Mürzzuschlag in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche, in dem durch den hohen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark VIII, vom 23. Juni 1856) oorgeschriebenen Wege, binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 10. September 1861.

Edikt.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz sind zwei neu systemisirte Advokatenstellen im Herzogthume Steiermark, mit dem Wohnsitz in Graz, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche, in dem durch den hohen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark VIII, vom 23. Juni 1856) vorgeschriebenen Wege, binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 10. September 1861.

Z. 340. a (1) Nr. 1781.

Lizitations-Kundmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Laufe des Verwaltungsjahres 1862 bei der hiesigen k. k. Tabakfabrik sich anfallenden Hader, Strick-, Spagat- und Papierkarte, sowie Einballagen von Ziegenhaar, Glasrümmer und altes Eisen am 14. Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden werden hintergegeben werden.

Die Lizitations- und Vertragsbedingungen können sowohl bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach und Triest als auch bei der gefertigten Verwaltung eingesehen werden. Von der k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung. Fiume am 13. September 1861.

Kundmachung

über

Fourage = Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande, wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 12. September 1861, Nr. 622, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karlsruher Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1862 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine verträgsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höhern Ratifikation, am 25. September 1861 in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 10.500 Mehen.
2. Maß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickflorig und mit feinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.
3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

Nach Lippiza:

im Monate November 1861	1000 Mehen,
„ „ Jänner 1862	1000 „
„ „ März 1862	1300 „
„ „ April 1862	1500 „

Nach Prostranegg:

im Monate November 1861	1000 Mehen,
„ „ Jänner 1862	1200 „
„ „ März 1862	1500 „
„ „ April 1862	1500 „

nach Schickelhof,

im Monate April 1862	500 „
Zusammen	10500 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Liefererscheine und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr bewerkstelligt werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorsteher oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Prostranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungsblüßige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Haferquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formulare ausgefüllte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 25. September

1861 und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des allerh. Aerrars hat jeder Offerent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener-Börse-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat. Die Kautions der übrigen Offerenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersteher einer Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, — wo dann die hiesfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerrars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote summarisch, oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Offerent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Offerenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Offerent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält und er sogleich nur der Ersteher einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte, und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der §. 862 des allg. bürgl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, bindend.

Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersteher nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungskaktes wird mit dem Ersteher eine förmliche Kontrakt-Urkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden, zu einem dieser Exemplare hat der Ersteher den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersteher sich weigern, die ausgestellte Kontrakt-Urkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakt-Urkunde, und das k. k. Lippizaner-Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären,

und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise bezuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höhern Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktskautions als ein, wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofstärar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerrar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Verträgen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten, befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanzprokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 13. September 1861.

Formulare zu den Lieferungs-offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigten) (verpflichte mich) (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für alle und alle für Einen) von der für das k. k. Karlsruher-Hofgestüt im W. J. 1862 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von öst. Währung bar oder in öster. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der) Offerenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1862.

NB. Das Offert ist mit einem 36 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offert mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gursfeld, als Gericht, wird hiemit allgemein kundgemacht:

Es sei über Ansuchen der Johann Puschnitschen Erben, durch Herrn Josef Pichler, die Reliquation der am 26. Mai 1858 von Franz Perko von Gursfeld errathenen, im Grundbuche der Stadt Gursfeld sub Reliq. Nr. 16 vorkommenden, auf 1890 fl. bewertheten Lizitationsbedingnisse bewilligt und deren Vornahme auf den 2. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange angeordnet, daß die selbe auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchvertrag und die Lizitationsbedingnisse können täglich hiergerichts eingesehen werden. k. k. Bezirksamte Gursfeld, als Gericht, am 23. Juli 1861.

